

Fachliteratur

Verfassungsrecht. 2. Auflage. Von *Theo Öhlinger*. WUV-Universitätsverlag, Wien 1995, 379 Seiten, broschiert, öS 368,-.

Das besprochene Buch ist die überarbeitete und erweiterte Fassung des Verfassungsrechts *Öhlingers*, das 1993 und 1994 in zwei Teilbänden erschienen ist. Daß es bereits nach so kurzer Zeit neu aufgelegt wurde, ist für sich schon ein Zeichen des Erfolgs. In der Tat handelt es sich um ein rundum gelungenes Werk.

Es teilt sich in sechs einführende Kapitel, drei ausführliche zum Staatsorganisationsrecht, ein sehr langes zu den Grundrechten und ein abschließendes Kapitel über die Verfassungsgerichtsbarkeit. Im Einführungsteil findet sich der besonders aktuelle und in den meisten anderen Lehrbüchern bislang nicht enthaltene Abschnitt über das Verhältnis von Verfassungsrecht und Europäischem Gemeinschaftsrecht. Die Darstellung des Staatsorganisationsrechts orientiert sich – wie manches andere – offensichtlich an deutschen Vorbildern: Es ist nach den Grundsätzen „Bundesstaat“, „demokratische Republik“ und „Rechtsstaat“ gegliedert. Im großen und ganzen geht dieses didaktische Konzept der Verdeutlichung des Zusammenhangs zwischen Einzelregelung und Grundprinzip auf. Daß die Rechnungshofkontrolle nicht ganz ohne Zwang in das bundesstaatliche Kapitel gestellt werden konnte, ist nicht mehr als ein Schönheitsfehler; aber vielleicht wäre die Integration der Verfassungsgerichtsbarkeit in das Rechtsstaatskapitel trotz aller möglichen Einwände doch konsequenter gewesen; freilich gibt es hier keine Lösung ohne Friktionen. Positiv zu vermerken ist, daß den Grundrechten mit 110 von 370 Seiten annähernd jener Stellenwert eingeräumt wurde, den sie schon länger verdienen, den ihnen aber viele Lehrbücher bislang verweigerten.

Das Buch ist klar und einfach geschrieben und gibt verlässliche Auskunft über den Stand von Lehre und Rechtsprechung.

Gelegentlich findet sich auch Neues, so zB „ein hohes Maß an Trennung von Staat und Kirche“ als Inhalt des republikanischen Prinzips (S 8, unter Verweis auf *Gampl*). Immer wieder spricht *Öhlinger* den politischen Hintergrund von Regelungen an; gerade für jene Studenten, die verfassungsrechtliche Auseinandersetzungen als Glasperlenspiel empfinden, ist das äußerst hilfreich. Dazu kommen gelegentlich rechtsvergleichende Hinweise, die die Besonderheiten des österreichischen Modells besser erkennen lassen. Die Darstellung enthält durchgehend Beispiele, und dadurch werden die vielen abstrakten Begriffe, die dem Anfänger zu schaffen machen, faßbar. Auf wichtige Judikate wird nicht nur mit einer Fundstelle verwiesen, sondern die Aussagen zum zentralen Streitpunkt finden sich im Text. Die Literaturangaben beschränken sich auf das Notwendigste, sind dabei aber klug ausgewählt; wer mehr wissen will, ertrinkt also nicht in einer Flut von Zitaten. Zu bedauern ist allerdings, daß die vielen – nützlichen – Querverweise und der Index an der Abschnittsgliederung orientiert sind; das ist verständlich, aber aus didaktischen Gründen fatal: Die meisten Studenten – und auch andere Benutzer – lesen eben nicht zB „oben VII.4.3.1.1.“ weiter.

Angenehm fällt auch die abwägende Haltung des Autors auf: Kontroversen und Inkonsistenzen werden dargelegt, aber nicht einfach mit einem Machtwort „erledigt“ (so zB im Abschnitt über die Verfassungsinterpretation). *Öhlinger* wird damit seinem Anspruch gerecht, weder einen unerfüllbaren Anspruch von Wissenschaftlichkeit vorzutäuschen, noch in Dezisionismus zu verfallen (S 30). Das Verfassungsrecht wird nicht als Liste von feststehenden Aussagen präsentiert, an die man so lange glauben muß, bis man ein anderes Lehrbuch (oder die neueste Entscheidung des VfGH) gelesen hat, sondern als „work in progress“. Der Autor kapituliert auch nicht bei schwierigen Fragen – etwa der konsistenten Wiedergabe der Rechtsprechung zum Gleichheitssatz oder zum Verhältnismäßigkeitsprinzip –, sondern versucht, durch die Angabe einer Reihenfolge von Prüfungsschritten Licht ins Dunkel zu bringen. Diese Art der Darstellung fördert – und fordert – auch das Mitdenken.

Bei allen Qualitäten bleibt allerdings eine Frage offen, die Lehrbuchkonsumenten besonders bewegt: Reicht „der Öhlinger“ für die Prüfung? Für die Einführung ist er wohl zu ausführlich und für die Diplomprüfung, so würden vermutlich die meisten Professoren sagen, ist er zu kurz. Das muß aber nicht stimmen. Ich bin sicher, daß bereits ein ausführliches empirisches Testprogramm läuft.

Franz Merli

Handkommentar zum Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG). Herausgegeben von *Walter Schragel*. Verlag Manz, Wien 1993. 679 Seiten, Leinen öS 1620,-.

In der Einleitung geht *Schragel* kurz auf die Geschichte des PVG ein und stellt nach einer Kritik der derzeitigen Gesetzeslage, welche eine zu enge Begrenzung der Mitwirkungsrechte der Personalvertretung mit sich bringe, unter Ablehnung eines Mitentscheidungsrechtes der Personalvertretung einen konkreten Forderungskatalog zur Verwirklichung des Mitwirkungsrechtes der Personalvertretung auf.

Im eigentlichen Kommentar ist jeweils dem Text eines Paragraphen eine Darstellung der damit im Zusammenhang stehenden Probleme angeschlossen.

Als Beispiel mögen die zu § 1 (Geltungsbereich) PVG behandelten Themen dienen:

- I. Geltungsbereich des Gesetzes
 - Geltung nur für Bundesbedienstete
 - Geltung nur außerhalb des ArbVG
 - Betriebe der Land und Forstwirtschaft
 - Behörden, Ämter und sonstige Verwaltungsstellen
 - Öffentliche Unterrichts- und Erziehungsanstalten
 - Konkurrenz zwischen ArbVG und PVG
 - Geltung des PVG für alle Bundesbediensteten?
 - Sonderregelungen im PVG
 - Bundesbahnen und Post
 - Richter und Richteramtswärter
 - Einfluß des Bestehens von Personalsenaten auf das PVG
 - Einheiten zur Hilfeleistung im Ausland
- II. Dienst-, Zentralstelle
 - Dienststelle
 - Zentralstelle

Die Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung ist nach § 20, ein Auszug aus dem Behinderteneinstellungsgesetz und die Bundes-Personalvertretungs-Geschäftsordnung sind nach § 22 PVG abgedruckt.

In diesen zum Teil sehr umfangreichen, jedoch übersichtlich gegliederten Problemdarstellungen (zB erstrecken sich die Anmerkungen zu § 9 über 107 Seiten, sind jedoch in 8 Bereiche und 81 Randzahlen gegliedert) geht *Schragel* ausführlich und mit umfassender Sachkenntnis auf die in der jeweiligen Bestimmung enthaltenen Regelungsbereiche ein und bezieht dabei auch die Entscheidungen der Personalvertretungs-Aufsichtskommission (PVAK) sowie der jeweils in Betracht kommenden Gerichte und Zitate aus der Literatur mit ein. Diesen Anmerkungen ist jeweils eine Übersicht vorgestellt. Hier wäre vielleicht eine deutlichere Trennung der Judikatur und des Kommentars des Autors wünschenswert.

Der Autor scheut auch nicht davor zurück, kontroverielle und schwierige Auslegungsfragen betreffende Probleme offen darzulegen. So wird zB zu § 9 (Rz 71 und 72) die Frage der Anwendung des § 9 Abs 4 lit b PVG betreffend „Vertretung in Einzelpersonalangelegenheiten“ näher behandelt: § 9 Abs 4 lit b PVG verpflichtet den Dienststellenausschuß, „sofern dies von einem Bediensteten für seine Person verlangt wird, diesen in Einzelpersonalangelegenheiten, und zwar auch in Fällen, in denen sich der Bedienstete nicht auf ein ihm aus dem Dienstverhältnis zustehendes Recht be-